

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Achter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) für den Zeitraum von März 2023 bis April 2026

Inhaltsverzeichnis:

A Einleitung

- I. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz 2010 und die Änderungen des Gesetzes
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Zielstellungen
 - 3. Verlängerungen der Befristung
- II. Berichtspflicht der Landesregierung

B Sachstand

- I. Anträge durch die Antragsberechtigten im Zeitraum von März 2023 bis April 2026
- II. Veröffentlichungen der Standarderprobungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
- III. Übertragbarkeit der Erprobungen auf das gesamte Land

C Föderale Modernisierungsagenda

D Neue Experimentierklausel im Landes- und Kommunalwahlgesetz geplant

E Ausblick

- I. Ende der Befristung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes
- II. Abschließender Bericht

A Einleitung

I. Das Kommunale Standarderprobungsgesetz 2010 und die Änderungen des Gesetzes

1. Anwendungsbereich

Mit dem Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V)¹ hat der Landesgesetzgeber für Kommunen im Jahr 2010 den gesetzlichen Rahmen für befristete Befreiungen von landesrechtlichen Standards geschaffen.

Das Gesetz ermöglicht, dass Gemeinden, Ämter, Landkreise und kommunale Körperschaften zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung auf Antrag im Einzelfall von Standards in landesrechtlichen Vorschriften befristet befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen (§ 1 Absatz 3 KommStEG M-V).

Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden (§ 1 Absatz 4 KommStEG M-V).

2. Zielstellungen

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz verfolgt zwei Zielstellungen:

- a) Ziel ist es zum einen, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen.²
- b) Zum anderen wurde im Jahr 2015 in das Gesetz eine zusätzlich Zielstellung aufgenommen, die den kommunalen Körperschaften ermöglicht, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können.³

3. Verlängerungen der Befristung

Die Geltungszeit des am 13. November 2010 in Kraft getretenen Gesetzes ist als Experimentiergesetz befristet. Bisher wurde die Laufzeit des Gesetzes dreimal verlängert.

¹ Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) vom 28. Oktober 2010 (GVBl. M-V S. 615), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2023 (GVBl. M-V S. 893) geändert worden ist.

² Vergleiche § 1 Absatz 1 KommStEG M-V.

³ Vergleiche § 1 Absatz 2 KommStEG M-V.

Vor Ablauf der ersten Geltungszeit bis zum 31. Dezember 2015 wurde das Gesetz mit dem Dritten Bericht der Landesregierung an den Landtag⁴ umfassend evaluiert. Mit dem Gesetz zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze⁵ (GVOBl. M-V 2015 S. 598) folgte der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Vorschlag des Evaluierungsberichtes und verlängerte das Gesetz um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2018.

Mit einem weiteren Evaluierungsbericht⁶ an den Landtag wurde das Gesetz im Jahr 2018 noch einmal bewertet und mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes⁷ (GVOBl. M-V 2018 S. 398) stimmte der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV dem Vorschlag des Berichtes zu und verlängerte die Geltungszeit des Gesetzes um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2023.

Im Jahr 2023 wurde mit einem dritten Evaluierungsbericht⁸ an den Landtag das Gesetz erneut bewertet und mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes⁹ (GVOBl. M-V 2023 S. 893) stimmte der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU dem Vorschlag des Berichtes zu und verlängerte ein weiteres Mal die Geltungszeit des Gesetzes um fünf Jahre.

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz tritt nach der derzeitigen Regelung am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

II. Berichtspflicht der Landesregierung

Die Landesregierung hat gemäß § 4 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes dem Landtag alle drei Jahre und spätestens drei Monate vor dem Außerkrafttreten über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes zu berichten und die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellungen zu bewerten.

⁴ Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015.

⁵ Landtagsdrucksache 6/4434, Artikel 1 (Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes).

⁶ Landtagsdrucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018.

⁷ Landtagsdrucksache 7/2552.

⁸ Landtagsdrucksache 8/2643, Dritter Abschlussbericht der Landesregierung zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2018 bis 2023.

⁹ Landtagsdrucksache 8/2590.

Dem Landtag liegen bereits sieben Berichte, darunter drei Abschlussberichte, vor.¹⁰ Nunmehr hat die Landesregierung dem Landtag den achten Bericht vorzulegen. Er schließt zeitlich an den bisherigen Berichtszeitraum an und umfasst die Zeit von März 2023 bis April 2026. Mit diesem Sachstandsbericht kommt die Landesregierung ihrer Berichtspflicht nach.

B Sachstand

I. Anträge durch die Antragsberechtigten im Zeitraum von März 2023 bis April 2026

Im Berichtszeitraum sind insgesamt zwölf Anträge auf Befreiung von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz gestellt worden. Diese sind in der Übersicht im Anhang dargestellt.¹¹

Die Anträge wurden von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen gestellt. Somit wurde von der Möglichkeit, Erprobungsanträge zu stellen, von verschiedenen antragberechtigten Institutionen Gebrauch gemacht.

Die Erprobungsanträge betrafen unterschiedliche Themenbereiche und es wurden Befreiungen sowohl von Sach- als auch von Verfahrensstandards von Gesetzen, Rechtsverordnungen und einer Verwaltungsvorschrift beantragt. So wurde der zur Verfügung gestellte weite Anwendungsbereich von den kommunalen Körperschaften genutzt.

Die Antragsgegenstände betrafen das Wahlrecht, das Jagdrecht, Formvorgaben aus dem Bereich des Baurechts und dem Recht der kommunalen Zusammenarbeit.

¹⁰ Landtagsdrucksache 6/1302, Stand und Auswirkungen des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) für den Zeitraum vom 13. November 2010 bis 31. Juli 2012; Landtagsdrucksache 6/3628, Zweiter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) für den Zeitraum von August 2012 bis Dezember 2014; Landtagsdrucksache 6/4443, Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2010 bis 2015; Landtagsdrucksache 7/1211, Vierter Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz) für den Zeitraum von April 2015 bis Juli 2017; Landtagsdrucksache 7/2551, Zweiter Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2015 bis 2018; Landtagsdrucksache 8/491, Sechster Bericht der Landesregierung an den Landtag zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung landesrechtlicher Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) für den Zeitraum von März 2018 bis Dezember 2021; Landtagsdrucksache 8/2643, Dritter Abschlussbericht der Landesregierung zum Kommunalen Standarderprobungsgesetz 2018 bis 2023.

¹¹ Siehe Anhang „Übersicht über die im Zeitraum von März 2023 bis April 2026 gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz“.

II. Veröffentlichungen der Standarderprobungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Die erteilten Genehmigungen wurden entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.¹²

III. Übertragbarkeit der Erprobungen auf das gesamte Land

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz enthält die Vorgabe, dass die jeweiligen Genehmigungsbehörden prüfen, ob die Ergebnisse, die die kommunalen Körperschaften im Rahmen der durchgeführten Erprobungen gewonnen haben, auf das gesamte Land übertragbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung hat in den Bericht der Landesregierung an den Landtag einzufließen.¹³

Im Berichtszeitraum wurde nach erfolgreicher Erprobung die Möglichkeit der Errichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für sinnvoll erachtet und in das Kommunalprüfungsgesetz aufgenommen.¹⁴

Des Weiteren wurde die mehrfache und erfolgreiche Erprobung der Wahlzeitverkürzung durch Abweichung vom landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes geprüft und im Ergebnis wurde eine Regelung zur Übertragung der Möglichkeit zur Wahlzeitverkürzung auf das gesamte Land im Zuge des Entwurfes eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen.¹⁵

Die notwendigen Auswertungen der noch laufenden Erprobungen werden nach deren Beendigung erfolgen.

¹² Amtsblatt M-V 2023, Seite 198.
Amtsblatt M-V 2023, Seite 290.
Amtsblatt M-V 2024, Seite 8.
Amtsblatt M-V 2024, Seite 47.
Amtsblatt M-V 2024, Seite 174.
Amtsblatt M-V 2024, Seite 726.
Amtsblatt M-V 2024, Seite 817.
Amtsblatt M-V 2025, Seite 450.
Amtsblatt M-V 2025, Seite 502.
Amtsblatt M-V 2025, Seite 586.
Amtsblatt M-V 2026, Seite 17.
Amtsblatt M-V 2026, Seite 18.

¹³ Vergleiche § 4 Absatz 1 KommStEG M-V.

¹⁴ Siehe Artikel 1 des Gesetzes zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im Kommunalprüfrecht und im Kommunalverfassungsrecht vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300).

¹⁵ Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 8/6467, Artikel 12 Nummer 3.

C Föderale Modernisierungsagenda

Der Bund und die Länder haben im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 die Föderale Modernisierungsagenda¹⁶ beschlossen, um Deutschland schneller, digitaler und handlungsfähiger zum Wohle von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zu machen. Die Föderale Modernisierungsagenda umfasst mehr als 230 Maßnahmen, mit denen die staatliche Verwaltung und öffentlichen Organisationen grundlegend und übergreifend erneuert und verschlankt werden sollen.

Eine Maßnahme, die Nummer 230, sieht vor, dass der Bund und die Länder bis zum 1. Januar 2027 in jeweiliger Zuständigkeit gesetzliche Regelungen erlassen wollen, um Kommunen zur Erprobung und Auswertung von Ausnahmeregelungen befristet die Möglichkeit zur Befreiung von bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen einzuräumen. Auf Antrag von Kommunen oder Kommunalverbänden könnten solche Ausnahmeregelungen für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden, soweit die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung der bestehenden Regelungen sichergestellt sei und Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter nicht entgegenstünde.

Mit dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz besitzt das Land bereits seit 2010 ein derartiges Experimentiergesetz für die kommunalen Körperschaften. Für einzelne Vorgaben der Maßnahmennummer 230 scheinen insbesondere das Kommunale Standarderprobungsgesetz des Landes sowie das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz Vorbild gewesen zu sein.

D Neue Experimentierklausel im Landes- und Kommunalwahlgesetz geplant

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern¹⁷, mit dem einzelne Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda im Land umgesetzt werden sollen, sieht in einem Artikel eine Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes u. a. dahingehend vor, dass zur Erprobung neuer Formen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen eine Experimentierklausel in das Wahlrecht aufgenommen werden soll.

Nach dem Entwurf der Experimentierklausel könnten dann Gemeinden, Ämter und Landkreise auf Antrag im Einzelfall von den Vorgaben des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften befreit werden, wenn die Einhaltung der wahlrechtlichen Grundsätze auch auf andere Weise sichergestellt ist. Eine Befreiung kann dabei den Wochentag, an dem die Wahl durchgeführt wird, die Durchführung einer Wahl als ausschließliche Briefwahl, die Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl als integrierte Stichwahl, die Unterstützung von Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses mittels elektronischer Geräte oder weitere Abweichungen vom im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Wahlrecht betreffen.

¹⁶ Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025, TOP 2.2 AG Staatsmodernisierung, Föderale Modernisierungsagenda.

¹⁷ Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 8/6467.

Die Vorgaben der geplanten Experimentierklausel zum Antragsverfahren sind an das Kommunale Standarderprobungsgesetz angelehnt. In Kraft treten soll diese Klausel am 1. Januar 2029. Das geltende Kommunale Standarderprobungsgesetz tritt nach der derzeitigen Befristung am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Diese geplante Experimentierklausel würde, sofern sie vom Gesetzgeber beschlossen wird, eine gesetzliche Spezialregelung für die Aufgabenerfüllung der Kommunen darstellen, die der generellen Öffnungsklausel des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes, soweit dieses am 1. Januar 2029 noch gelten sollte, vorgehen würde. Die beabsichtigte Experimentierklausel im Landes- und Kommunalwahlgesetz ermöglicht für einen besonderen Bereich auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von speziell für die kommunale Aufgabenerfüllung gesetzten Standards, um neue Lösungsansätze für die Aufgabenerfüllung im eingegrenzten Rahmen zu eröffnen, und hat insoweit dieselbe gesetzliche Zielsetzung wie das Kommunale Standarderprobungsgesetz, setzt jedoch darüber hinaus in den Tatbeständen noch konkreter fest, um welche Art der Aufgabenerledigung es sich handeln muss, hier die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen. Diese Spezialregelung wäre für diesen sachlichen Anwendungsbereich vorrangig und abschließend anzuwenden.

E Ausblick

I. Ende der Befristung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz tritt nach der derzeitigen Rechtslage am 31. Dezember 2028 außer Kraft. Somit besteht für die kommunalen Körperschaften in den Jahren 2026 bis im Jahr 2028 weiterhin die Möglichkeit, Anträge auf Befreiungen von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften zu stellen. Die genehmigten Befreiungen gelten auch nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes bis zum Ende der jeweiligen Befristung (maximal vier Jahre) weiter.

II. Abschließender Bericht

Eine abschließende Evaluierung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes wird mit dem vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes dem Landtag vorzulegenden Endbericht erfolgen.

In diesem abschließenden Bericht werden die Erfahrungen und die Erkenntnisse aus der dann achtzehnjährigen Laufzeit des Gesetzes noch einmal ausgewertet und bewertet.

Anhang: Übersicht über die im Zeitraum von März 2023 bis April 2026 gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz

Übersicht über die im Zeitraum vom März 2023 bis April 2026 gestellten Anträge nach dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
Anträge vom März 2023 bis April 2026								
1	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 9. Juli 2023 und mögliche Stichwahl am 23. Juli 2023
2	Amt Neubukow-Salzhaff für die Stadt Ostseebad Rerik	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 2. Juli 2023 und mögliche Stichwahl am 16. Juli 2023
3	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Andere Farbe für Stimmzettel, Wahlschein, Wahlbrief- und Stimmzettelumschläge	Genehmigung			Entlastung für die Wahlorganisation	Kommunalwahlen am 9. Juni 2024
4	Landkreis Nordwestmecklenburg	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Abweichungen von Formvorgaben der Landesbauordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren	Genehmigung			Beibehaltung der Verfahrens-erleichterungen	1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027
5	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Abweichungen von Formvorgaben der Landesbauordnung für elektronisches Genehmigungsverfahren	Genehmigung			Verfahrens-erleichterungen	1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027

Lfd. Nr.	Antragsteller	Zuständigkeit zum Zeitpunkt des Antrages	Antragsgegenstand	Verfahrensstand	Verständigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 3 KommStEG M-V	Begründung zu den nicht genehmigten Anträgen	Beabsichtigte Wirkung	Befristung
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	Wildursprungsschein in digitaler Form als alternative Nachweisform	Genehmigung			Reduzierung des Verwaltungsaufwandes	1. Dezember 2025 bis 31. Oktober 2028
7	Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses	Genehmigung			Bündelung von Kompetenzen und Kostensenkung	bis zum 31. Mai 2028
8	Gemeinde Cambs	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	Verkürzung der Wahlzeit und keine Wahlscheinwähler zur Urnenwahl	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung am 10. November 2024
9	Stadt Teterow	Ministerium für Inneres und Bau	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 1. März 2026 und mögliche Stichwahl am 15. März 2026
10	Gemeinde Rütting	Ministerium für Inneres und Bau	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 2. November 2025
11	Gemeinde Mühlen Eichsen	Ministerium für Inneres und Bau	Verkürzung der Wahlzeit	Genehmigung			Entlastung der Mitglieder der Wahlvorstände	Bürgermeisterwahl am 18. Januar 2026 und mögliche Stichwahl am 1. Februar 2026
12	Landkreis Rostock	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	Wildursprungsschein in digitaler Form als alternative Nachweisform	Genehmigung			Reduzierung des Verwaltungsaufwandes	2. Februar 2026 bis 30. Oktober 2028